

# Textbausteine für die Ausschreibung einer barrierefreien Webseite

## Gliederung

A.	Vorbemerkung: Es gibt nicht „den“ einen Textbaustein.....	2
B.	Textbausteine mit Erläuterungen .....	3
I.	Was soll alles beauftragt werden, um die Barrierefreiheit der Webseite sicherzustellen? .....	4
II.	Welchen Anforderungen der Barrierefreiheit soll die Webseite genügen?. 10	
III.	Welche weiteren Bedingungen soll die Webseite erfüllen, um barrierefrei zu sein? .....	15
IV.	Wie weist der zukünftige Vertragspartner nach, dass die Webseite barrierefrei ist? .....	16
V.	Welche Kenntnisse und Erfahrungen sollten bietende Unternehmen in Bezug auf die Barrierefreiheit haben? .....	19
VI.	Soll eine bestimmte Qualität der Barrierefreiheit beim Preis-Leistungsvergleich berücksichtigt werden?.....	27
C.	Nachbemerkung: Wie finde ich geeignete Unternehmen? .....	28
D.	Kostenloses Beratungsangebot der Landesfachstelle für Barrierefreiheit.....	29
E.	Möglichkeit, der Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt eine Webseite zur Prüfung vorzuschlagen .....	30

## Kontakt:

Landesfachstelle für Barrierefreiheit  
Unfallkasse Sachsen-Anhalt  
Käserstraße 31  
39261 Zerbst/Anhalt  
E-Mail: [landesfachstelle@ukst.de](mailto:landesfachstelle@ukst.de)  
Internet: <https://www.lf-barrierefreiheit-st.de/>

## **A. Vorbemerkung: Es gibt nicht „den“ einen Textbaustein**

Wie kann eine öffentliche Stelle die Barrierefreiheit einer Webseite in einer Ausschreibung bestmöglich sicherstellen? Das ist die Frage, auf die dieser Leitfaden Antworten geben möchte.

Wenn eine öffentliche Stelle eine Dienstleistung, wie zum Beispiel die Erstellung einer Webseite beauftragen möchte, muss sie dies – von Ausnahmen abgesehen – vorher ausschreiben. Das Ziel der Ausschreibung ist zum einen, ein möglichst günstiges Angebot zu erhalten. Ziel der Ausschreibung ist zum anderen aber auch, kein Unternehmen zu benachteiligen.

Das günstigste Angebot ergibt sich dadurch, dass die angebotene Qualität der Leistung zu dem angebotenen Preis ins Verhältnis gesetzt wird. Das nennt sich „Preis-Leistungsvergleich“. Wird in einer Ausschreibung eine bestimmte Qualität der Leistung verbindlich vorgeschrieben, ist zum Beispiel das Angebot mit dem geringsten Preis am günstigsten.

Die öffentliche Stelle erteilt dem Unternehmen den Auftrag, welches das günstigste Angebot abgegeben hat. Auf diese Weise schließen das Unternehmen und die öffentliche Stelle einen Vertrag. Das Unternehmen wird zum Vertragspartner.

Öffentliche Stellen müssen eine Reihe von gesetzlichen Vorgaben beachten, um die beiden beschriebenen Ziele zu erreichen. Alle von einer öffentlichen Stelle bei einer Auftragserteilung zu beachtenden rechtlichen Regeln bilden das sogenannte „Vergaberecht“. Eine Auftragserteilung kann nämlich auch Vergabe eines Auftrags genannt werden. Ein weiteres Wort, das für eine Auftragserteilung einer öffentlichen Stelle verwendet wird, ist „Beschaffung“. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, das öffentliche Stellen – von Ausnahmen abgesehen – bei einer Auftragserteilung einhalten müssen, heißt Vergabeverfahren. Der Bereich, der in einer öffentlichen Stelle für die Vergabe zuständig ist, heißt Vergabestelle.

Bei der Ausschreibung einer Webseite spielt die Barrierefreiheit bei den folgenden Fragen eine Rolle:

- Was soll alles beauftragt werden, um die Barrierefreiheit der Webseite sicherzustellen?
- Welchen Anforderungen der Barrierefreiheit soll die Webseite genügen?
- Welche weiteren Bedingungen soll die Webseite erfüllen, um barrierefrei zu sein?
- Wie weist der zukünftige Vertragspartner nach, dass die Webseite barrierefrei ist?
- Welche Kenntnisse und Erfahrungen sollten bietende Unternehmen in Bezug auf die Barrierefreiheit haben?
- Soll eine bestimmte Qualität der Barrierefreiheit beim Preis-Leistungsvergleich berücksichtigt werden?

Dieser Leitfaden geht auf alle genannten Fragen ein. Den Fragen entsprechen die Gliederungspunkte des folgenden Kapitels B.

Zu den ersten 5 Fragen bietet der Leitfaden Textbausteine an, die Sie in Ihre Ausschreibung aufnehmen können. Bitte prüfen Sie vor einer Übernahme, ob die von uns vorgeschlagene Formulierung für Ihre Situation zutreffend ist.

Zu allen Fragen enthält der Leitfaden weitergehende Erläuterungen, denn: Es gibt nicht „den“ einen Textbaustein zur Ausschreibung einer barrierefreien Webseite.

Warum ist das so?

Zwar ist durch das Gesetz weitgehend vorgegeben, wie die Anforderungen der Barrierefreiheit zu formulieren sind. Nicht vorgegeben ist aber zum Beispiel, welche Kenntnisse und Erfahrungen Sie von den bietenden Unternehmen erwarten. Auch die Form des Nachweises, dass die Webseite barrierefrei ist, ist nicht vorgegeben. Hier besitzen öffentliche Stellen einen Spielraum.

Wenn Sie diesen Spielraum bei der Gestaltung der Ausschreibung nutzen wollen, sollten Sie folgende Frage beantworten: Welche Kenntnisse und Erfahrungen haben Sie in Ihrer öffentlichen Stelle, um die fachliche Eignung der Bewerbenden und Bietenden oder den Leistungsnachweis prüfen zu können?

Bei der Formulierung der Textbausteine sind wir davon ausgegangen, dass in der öffentlichen Stelle einerseits grundlegende Kenntnisse in Bezug auf barrierefreie Webseiten vorhanden sind. Andererseits unterstellen wir, dass ein vertieftes, informationstechnisches Wissen, wie Webseiten barrierefrei gestaltet und auf Barrierefreiheit geprüft werden können, noch fehlt.

Die Textbausteine sind für öffentliche Stellen geschrieben, die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) zur barrierefreien Gestaltung ihrer Webseiten verpflichtet sind. Sie halten die nach dem BGG LSA geltenden gesetzlichen Verpflichtungen ein. Prüfen Sie bitte, ob das für Ihre Stelle zutrifft. Als Landesfachstelle für Barrierefreiheit können wir gemeinsam mit Ihnen klären, ob Ihre öffentliche Stelle in den Geltungsbereich des BGG LSA fällt.

Das Thema Gebrauchstauglichkeit (Usability) ist nicht Bestandteil dieses Leitfadens.

### **B. Textbausteine mit Erläuterungen**

Hinweis: Die vorgeschlagenen Textbausteine erscheinen in größerer Schrift. Sie sind in einer Fachsprache geschrieben, die für eine Ausschreibung üblich ist. Alle Textbausteine erläutern wir anschließend. Hier bemühen wir uns, leicht verständlich zu schreiben. Die Erläuterungen erscheinen in der ansonsten in diesem Dokument verwendeten Schriftgröße.

**I. Was soll alles beauftragt werden, um die Barrierefreiheit der Webseite sicherzustellen?**

**1. Vorgeschlagener Textbaustein**

„Auftragsgegenstand ist die Realisierung einer barrierefreien Webseite unter der Domain...

Für die Webseite ist die gesetzlich geforderte Erklärung zur Barrierefreiheit mit allen Bestandteilen vollständig vom Bieter zu erstellen.“

**2. Erläuterungen**

**a) Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit**

Sie müssen die Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit nicht zum Auftragsgegenstand machen. Aus Sicht der Landesfachstelle für Barrierefreiheit empfiehlt sich das aber. Bestandteil der Erklärung zur Barrierefreiheit ist eine Konformitätserklärung: Auf der Webseite selbst muss die öffentliche Stelle Auskunft darüber geben, ob die Webseite den gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht. Ausnahmen – sofern sie das BGG LSA erlaubt – müssen konkret benannt und begründet werden. Wir haben eine ausführliche Erläuterung veröffentlicht, was die „Erklärung zur Barrierefreiheit“ beinhaltet und was bei ihrer Erstellung beachtet werden sollte. Sie finden diese Informationen auf unserer Webseite als [Erstellungshilfe für die Erklärung zur Barrierefreiheit](#). Dort erhalten Sie auch eine ausführliche Muster-Vorlage, deren Anwendung Sie in der Ausschreibung vorgeben können – was wir empfehlen (siehe Textbaustein unter: B.II.1).

Was bedeutet es, wenn das beauftragte Unternehmen die Konformitätserklärung erstellt und auf der Webseite zur Verfügung stellt? Das Unternehmen erklärt damit auch gegenüber der öffentlichen Stelle als Vertragspartnerin, dass es alle gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit umgesetzt hat. Sie haben mit der Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit also zugleich einen Nachweis darüber, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit eingehalten wurden.

Auch aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit zum Auftragsgegenstand zu machen. Anderenfalls müssten nämlich Sie als öffentliche Stelle die Erklärung zur Barrierefreiheit erstellen. Das beauftragte Unternehmen dürfte die Barrierefreiheit der Webseite in der Regel besser beurteilen können. Eine

Ausnahme bestünde hier, wenn Sie auf eigene Kompetenzen zum Prüfen von barrierefreien Webseiten zurückgreifen können.

Als Nachweis der vertragsgemäßen Umsetzung der Barrierefreiheit empfehlen wir, von dem beauftragten Unternehmen noch eine ausführliche Erklärung zu verlangen. Dafür bieten wir einen „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ an, welchen wir unter B.IV.2.a) erläutern. Dieser „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ wäre von dem beauftragten Unternehmen auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Das beauftragte Unternehmen muss für eine mangelfreie Leistungserbringung ohnehin die vertragsgemäße Erfüllung der Barrierefreiheit für sich selbst prüfen. Durch die ausführliche Erklärung entsteht nur ein vergleichsweise geringer, zusätzlicher Dokumentationsaufwand.

**b) Entwicklungsbegleitende Tests von Nutzenden mit einer Behinderung**

Tests von Nutzenden mit einer Behinderung können die Barrierefreiheit einer Webseite weiter verbessern. Sie sind vor allem dann zu empfehlen, wenn die ausschreibende öffentliche Stelle Menschen beschäftigt, die in der Benutzung einer nicht barrierefreien Webseite behindert werden könnten.

Sind solche Tests vorgesehen, sollten beim Auftragsgegenstand weitere Angaben gemacht werden. Diese Angaben betreffen Zeitpunkte der Tests bezüglich des Entwicklungsstandes der Programmierung und die Häufigkeit der Tests. Es sollte vorgegeben werden, dass bestehende Probleme, die bei der Durchführung der Tests auftreten, zu beseitigen sind. Ziel der Beseitigung sollte sein, dass Nutzende mit einer Behinderung die Webseite entsprechend Paragraph 5 BGG LSA

„in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“

nutzen können. Dabei muss die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig sein. Das häufigste Hilfsmittel, das Menschen mit Behinderungen nutzen, wenn sie Webseiten bedienen, ist der Screenreader. Ein Screenreader ist eine Vorlesesoftware, die vor allem blinde Menschen nutzen. Er liest alle Information vor, die für die Bedienung der Webseite benötigt werden. Das beinhaltet zum Beispiel auch Zusatzinformationen, mit deren Hilfe alle Inhalte auf einer Webseite ausschließlich mit der Tastatur angesteuert werden können. Ein

Screenreader liest also nicht einfach nur einen Text auf einer Webseite von Anfang bis zum Ende vor.

Es bietet sich an, für solche Tests mit Nutzenden typische Anwendungsfälle („Use Cases“) festzulegen. Gemeint sind verschiedene, mit der Webseite zu erledigenden Aufgaben (zum Beispiel die Navigation auf der Startseite oder ein bestimmter Antragsprozess – sofern vorhanden). Die „Use Cases“ sollten so ausgewählt werden, dass sich zeigen lässt, dass Menschen mit Behinderungen die Webseite ebenso effizient nutzen können wie Menschen ohne Behinderungen. Die „Use Cases“ müssen in der Ausschreibung vorgegeben werden, damit für alle interessierten Unternehmen dieselben Bedingungen gelten.

### c) **Wartung und Weiterentwicklung**

Es gibt Fälle, in denen die Ausschreibung einen Vertrag zur Wartung (Pflege) oder Weiterentwicklung der Webseite umfasst. In diesem Fall sollte in die Ausschreibung aufgenommen werden, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit über die gesamte Vertragslaufzeit erfüllt werden müssen. So gilt die Verpflichtung zur Barrierefreiheit zum Beispiel auch bei Versionswechseln und technischen Anpassungen oder Ergänzungen der Webseite.

Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch nur auf die Bereiche, für die das Unternehmen verantwortlich ist. Sofern zum Beispiel die Redaktion nicht durch das Unternehmen umgesetzt wird, bezieht sich die Verpflichtung folglich nicht auf die Umsetzung redaktioneller Anforderungen der Barrierefreiheit.

### d) **Beauftragung eines Content-Management-Systems**

Ein Content-Management-System (CMS, auch „Autorentool“ genannt) ist ein Computerprogramm. Mit Hilfe eines CMS können Inhalte auf einer Webseite erstellt, bearbeitet und gelöscht werden.

Wenn Sie ein CMS beschaffen wollen, dann sollte das CMS dabei unterstützen, Inhalte auf der Webseite barrierefrei zu veröffentlichen. Hierzu sollten Sie als Anforderungen jedenfalls die Einhaltung der Kriterien 11.8.1 bis 11.8.5 der DIN EN 301 549:2022-06 Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen (Englische Fassung EN 301549 V3.2.1 (2021-03)) oder einer gleichwertigen Norm vorschreiben. Weitergehende Anforderungen können den „[Authoring Tool Accessibility Guidelines \(ATAG\) 2.0](#)“ entnommen werden. Die ATAG 2.0 können mit „Richtlinien über Autorenwerkzeuge für barrierefreie Webinhalte“ übersetzt werden.

Nach Auffassung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt ist ein webbasiertes Content-Management-System keine Webseite im Sinne von Paragraph 16a BGG LSA. Es besteht daher keine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung eines CMS aus dem BGG LSA.

Eine Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung kann sich aber aus dem Vergaberecht ergeben. Eine kurze Erläuterung des Begriffs „Vergaberecht“ und weiterer im folgenden verwendeter Begriffe, erhalten Sie im einleitenden Kapitel A.

Für Beschaffungen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte ergibt sich eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit des zu beschaffenden Gegenstands aus Paragraph 121 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Für Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ab einem geschätzten Auftragswert von netto 40.000,00€ ergibt sich eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt. Nach dessen Paragraph 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 müssen öffentliche Stellen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anwenden. Paragraph 121 Absatz 2 GWB und Paragraph 23 Absatz 4 UVgO haben denselben Wortlaut. Danach sind jeweils

„(b)ei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, () bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.“

Sollte die öffentliche Stelle von einem „ordnungsgemäß begründeten Fall“ ausgehen, der sie berechtigt, von einer barrierefreien Gestaltung abzusehen, so sollte sie dies in der Vergabeakte dokumentieren.

#### **e) Schulung**

Bei Beauftragung eines Content-Management-Systems (CMS) zur Pflege der Inhalte der Webseite (siehe den vorherigen Abschnitt unter: B.I.2.d)) könnte eine Schulung ein weiterer möglicher Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein. Dabei sollte Inhalt der Schulung auch sein, was bei der Veröffentlichung barrierefreier Inhalte zu beachten ist. Eine Dokumentation der Schulungsinhalte, um sie später nachlesen zu können, sollte dann zusätzlich beauftragt werden.

**f) Veröffentlichung von Inhalten in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache**

Die Veröffentlichung von Inhalten in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache wird in den meisten Fällen kein weiterer Auftragsbestandteil der Ausschreibung einer barrierefreien Webseite sein. Der Grund dafür ist, dass Unternehmen, die barrierefreie Webseiten erstellen, in den allermeisten Fällen nicht auch die Übersetzung von Inhalten in Leichter Sprache oder in Deutscher Gebärdensprache anbieten. Die Übersetzung von Informationen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache betrifft also eine weitere, eigenständige Ausschreibung.

Wir empfehlen aber, bei den weiteren Bedingungen vorzusehen, dass in Design und Konzept bereits berücksichtigt wird, dass zu einem späteren Zeitpunkt Informationen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache veröffentlicht werden sollen (siehe unter: B.III.1).

Das sachsen-anhaltische Recht verpflichtet öffentliche Stellen **nicht** dazu, bestimmte Informationen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache auf Webseiten zu veröffentlichen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich für öffentliche Stellen des Bundes aus Paragraph 4 Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0 – des Bundes). Sie gilt selbstverständlich auch für öffentliche Stellen des Bundes, die ihren Sitz in Sachsen-Anhalt haben. Für öffentliche Stellen, die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) zur barrierefreien Gestaltung ihrer Webseiten verpflichtet sind, gilt sie nicht.

Allerdings sollen sachsen-anhaltische „Träger der öffentlichen Verwaltung“ vermehrt Informationen in Leichter Sprache bereitstellen (Paragraph 15 Absatz 4 BGG LSA). Dieser Pflicht kann auch durch eine Veröffentlichung von Informationen auf Webseiten nachgekommen werden. Das BGG LSA definiert die „Träger der öffentlichen Verwaltung“ als

„Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in Sachsen-Anhalt sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände unterstehen“ (Paragraph 7 Absatz 1 BGG LSA).

Die Veröffentlichung von Informationen in Leichter Sprache und in Deutsche Gebärdensprache ist wichtig. Für Menschen, die Schwierigkeiten mit dem Lesen der deutschen Schriftsprache haben, sind



Texte auf Webseiten häufig nur schwer verständlich. Dieser Personenkreis geht weit über Menschen mit Behinderungen – zum Beispiel Menschen mit Lernbehinderungen – hinaus. In der Fachsprache wird von „gering literalisierten Menschen“ gesprochen. Wenn Sie Informationen nur in der üblichen Verwaltungssprache veröffentlichen, laufen Sie als öffentliche Stelle Gefahr, dass Ihre Informationen nicht alle Menschen erreichen, die Sie erreichen wollen.

Für viele taube Menschen ist die Gebärdensprache ihre Muttersprache. Die deutsche Laut- und Schriftsprache ist für sie eine Fremdsprache. So wie hörende Menschen sich manchmal mit einer ausländischen Lautsprache (Fremdsprache) schwer tun, geht es tauben Menschen mit der deutschen Schriftsprache. Viele Inhalte auf Webseiten von öffentlichen Stellen sind daher auch für sie nicht oder nur schwer verständlich.

## II. Welchen Anforderungen der Barrierefreiheit soll die Webseite genügen?

### 1. Vorgeschlagener Textbaustein

„Die **Webseite** muss wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sein, um sie barrierefrei zugänglich zu machen (Paragraf 16a Absatz 1 Satz 1 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt – BGG LSA, Paragraf 11 Absatz 1 Behindertengleichstellungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt – BGGVO LSA).

Die Barrierefreiheit der Webseite wird vermutet, wenn sie den Anforderungen der DIN EN 301 549:2022-06 Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und -Dienstleistungen; Englische Fassung EN 301549 V3.2.1 (2021-03) entspricht (Paragraf 16a Absatz 2 Satz 1 BGG LSA, Paragraf 11 Absatz 2 BGGVO LSA, Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1339 der Kommission vom 11. August 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/2048 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen).

Die Barrierefreiheit der Webseite kann auch anhand der Erfüllung gleichwertiger technischer Anforderungen belegt werden. Beruft sich ein bietendes Unternehmen auf andere, aber gleichwertige technische Anforderungen, hat es die Gleichwertigkeit mit der Angebotsabgabe nachzuweisen (vergleiche Paragraf 32 Absatz 1 Vergabeverordnung).

Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen (zum Beispiel ausfüllbare Formulare oder Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozesse), und zentrale Einstiegs- und Navigationsangebote sollen die in der Anlage zur BGGVO LSA aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen (Paragraf 11 Absatz 3 Satz 2 und 3 BGGVO LSA). Für sie soll zudem ein

höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit angestrebt werden (Paragraf 11 Absatz 3 Satz 1 und 3 BGGVO LSA).

Die **Erklärung zur Barrierefreiheit** muss die Vorgaben der Paragraphen 16b Absatz 1 und 2 BGG LSA, 12 BGGVO LSA in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen einhalten. Hierzu ist die von der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt herausgegebene [,Vorlage zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit‘](#) zu verwenden.“

## 2. Erläuterungen

Das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) schreibt für sachsen-anhaltische öffentlichen Stellen die Anforderungen an eine barrierefreie Webseite vor. Sachsen-anhaltische öffentliche Stellen müssen daher in der Ausschreibung festlegen, dass die Vorgaben des BGG LSA einzuhalten sind.

Wir empfehlen, die Erstellung der „Erklärung zur Barrierefreiheit“ ebenfalls zu beauftragen (siehe oben unter: B.I.2.a)). Im Abschnitt B.I.2.a) finden Sie weitere Hinweise zur „Erklärung zur Barrierefreiheit“. Wenn Sie die Erstellung der „Erklärung zur Barrierefreiheit“ beauftragen, müssen Sie in der Ausschreibung deren gesetzliche Vorgaben ebenfalls angeben. Wie bereits erwähnt, empfehlen wir, die von uns herausgegebene Vorlage zur Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit zu verwenden. Gesetzlich vorgeschrieben ist das freilich nicht.

Um die geltenden gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit von Webseiten besser zu verstehen, erläutern wir an dieser Stelle kurz, wie sie zusammenhängen. In der Abbildung 1 am Ende dieses Textabschnitts sind alle beschriebenen Gesetze, Verordnungen und Normen sowie deren Zusammenhänge im Überblick dargestellt. Wann die Gesetze, Verordnungen und Normen jeweils veröffentlicht worden sind, können Sie den Daten in der Grafik entnehmen. Wir geben die Veröffentlichungsdaten

auch noch einmal im nachfolgenden Text an. Umfassende Informationen zu den gesetzlichen Grundlagen der Barrierefreiheit von Webseiten in Sachsen-Anhalt sowie zu vielen weiteren Themen der Barrierefreiheit, erhalten Sie auf der Webseite der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt: <https://www.lf-barrierefreiheit-st.de>.

Grundlage für die Barrierefreiheit von Webseiten in der Europäischen Union ist die EU-Richtlinie 2016/2102. Sie ist am 26. Oktober 2016 verabschiedet worden. Die EU verpflichtet darin die Mitgliedsstaaten zu regeln, dass öffentliche Stellen ihre Webseiten und mobilen Anwendungen barrierefrei umsetzen müssen. Ergänzt wird die Richtlinie durch mehrere Durchführungsbeschlüsse der EU-Kommission:

- Der EU-Durchführungsbeschluss 2018/1523 enthält Bestimmungen zur „Erklärung zur Barrierefreiheit“. Die EU-Kommission hat ihn am 11. Oktober 2018 erlassen.
- Der EU-Durchführungsbeschluss 2021/1339 veröffentlicht die Europäische Norm (EN) 301 549 in der Version 3.2.1 im Amtsblatt der EU. Bei Inhalten von Webseiten und mobilen Anwendungen, die dieser Norm entsprechen, wird vermutet, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen der EU-Richtlinie 2016/2102 erfüllen. Dieser Durchführungsbeschluss ist vom 11. August 2021.

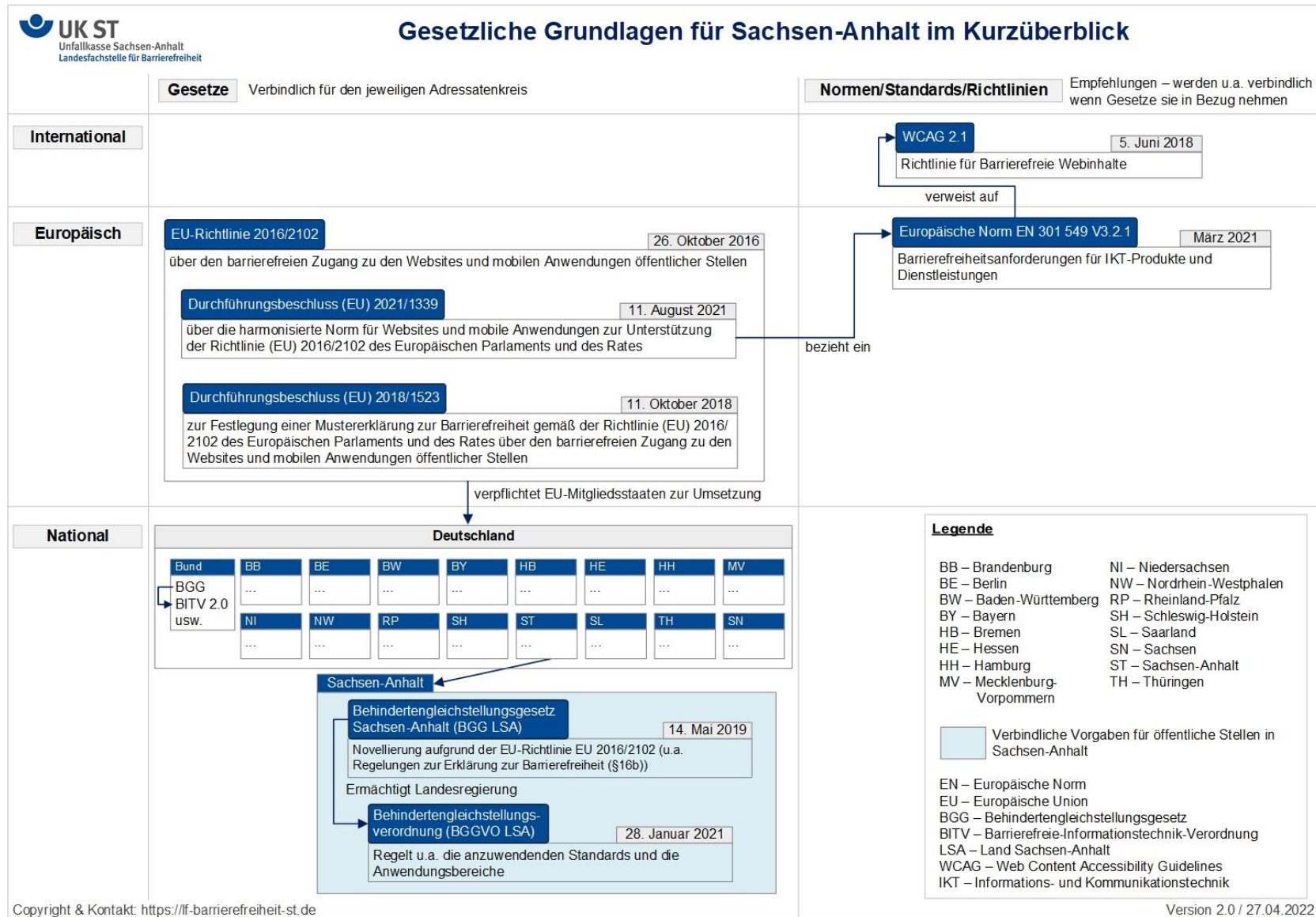
Die Norm EN 301 549 führt alle Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) auf. Sie wurde in der Version 3.2.1 im März 2021 veröffentlicht. Insbesondere bei den Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten verweist die Norm auf die internationale Richtlinie der „Web Content Accessibility Guidelines“ in der Version 2.1 (WCAG 2.1, deutsch: „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte“). Diese wurde im Juni 2018 veröffentlicht.

Der im Gesetz verwendete Begriff „Vermutung“ hat eine rechtliche Bedeutung. **Beispiel:** Die Webseite einer öffentlichen Stelle entspricht allen Anforderungen der EN 301 549 in der Version 3.2.1. Die öffentliche Stelle darf deshalb davon ausgehen, dass die Webseite barrierefrei, also „wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust“ ist. Wer trotzdem behauptet, die Webseite sei gar nicht barrierefrei, muss das Gegenteil beweisen. Es kann auch andere Regeln geben, wann eine Webseite „wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust“ ist. Öffentliche Stellen dürften auch solche Standards anwenden. In einem Streitfall müsste die öffentliche Stelle aber beweisen, dass die Webseite tatsächlich barrierefrei ist. Diese Beweispflicht hat sie nicht, wenn sie ihre Webseite entsprechend der im Amtsblatt der EU veröffentlichten Norm gestaltet.

Der Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt sind keine anderen Normen oder Regeln bekannt, die mit der EN 301 549 gleichwertig sind.

Wie alle Mitgliedsstaaten der EU, musste auch Deutschland die Richtlinie 2016/2102 in nationales Recht überführen. Der Bund überführte die Richtlinie in Bundesrecht und die Länder in Landesrecht. Sachsen-Anhalt hat zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 im Jahr 2019 das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG LSA) geändert. 2021 kam die Änderung der Behindertengleichstellungsverordnung Sachsen-Anhalt (BGGVO LSA) hinzu.

Abbildung 1: Gesetzliche Grundlagen für Sachsen-Anhalt im Kurzüberblick



**III. Welche weiteren Bedingungen soll die Webseite erfüllen, um barrierefrei zu sein?**

**1. Vorgeschlagener Textbaustein**

„Die zu erstellende Webseite soll auf folgenden Browsern barrierefrei funktionieren: ... Maßgebend sind zum Zeitpunkt der Abnahme jeweils folgende Versionen ...

Bei der Realisierung der Webseite ist zu berücksichtigen, dass zukünftig Informationen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache veröffentlicht werden sollen. Hierfür soll es zum einen möglich sein, im Header zwei Menüpunkte „Leichte Sprache“ und „Gebärdensprache“ anzuzeigen. Über diese Menüpunkte sollen alle Informationen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache auf der Webseite zugänglich sein. Zum anderen soll die Redaktion auch die Möglichkeit haben, Informationen direkt unter einzelnen Menüpunkten und in Artikeln zusätzlich in Leichter Sprache und / oder in Gebärdensprache anzubieten. Für die Verwendung von Leichter Sprache ist die Möglichkeit von Querverlinkungen zu einem internen Glossar vorzusehen, um bestimmte Begriffe genauer erläutern zu können.“

**2. Erläuterungen**

**a) Angabe der Browser, auf denen die Webseite barrierefrei bedienbar sein muss**

Die barrierefreie Bedienbarkeit einer Webseite hängt auch davon ab, mit welchem Browser sie aufgerufen wird. Ein Browser ist das Software-Programm, mit dem die Webseite dargestellt wird. Gerade wenn ältere Browser eingesetzt werden, kann eine barrierefreie Bedienung nicht immer gewährleistet werden. Es empfiehlt sich daher, in der Ausschreibung genau vorzugeben, mit welchen Versionen welcher Browser die Webseite barrierefrei nutzbar sein muss.

**b) Berücksichtigung, später Informationen in Leichter Sprache und Deutscher Gebärdensprache veröffentlichen zu können**

Das sachsen-anhaltische Recht verpflichtet öffentliche Stellen **nicht** dazu, bestimmte Informationen in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache auf Webseiten zu veröffentlichen. Gleichwohl sollten Informationen auch in Leichter Sprache und in Deutscher Gebärdensprache veröffentlicht werden (siehe oben unter: B.I.2.f)). Entsprechend sollte die Webseite darauf vorbereitet sein, solche Informationen zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Weise veröffentlichen zu können.

„Header“ ist der Fachbegriff für den Bereich ganz oben auf einer Webseite. Er ist auf allen Unterseiten einer Webseite gleich.

**IV. Wie weist der zukünftige Vertragspartner nach, dass die Webseite barrierefrei ist?**

**1. Vorgeschlagener Textbaustein**

„Für den Nachweis der Einhaltung der angegebenen Anforderungen der Barrierefreiheit ist der als **Anlage** beigefügte **„Anforderungskatalog Barrierefreiheit“** vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben (Eigenerklärung).

Der Anforderungskatalog basiert auf der Europäischen Norm EN 301 549 in der Version 3.2.1. Die EN verweist in wesentlichen Teilen auf die internationale Richtlinie "Web Content Accessibility Guidelines - WCAG" (Deutsch: Richtlinien für barrierefreie Webinhalte). Sollte ein bietendes Unternehmen die Gleichwertigkeit einer anderen technischen Norm nachweisen, passt die öffentliche Stelle den „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ entsprechend an.“

**2. Erläuterungen**

**a) Auszufüllender „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ (Eigenerklärung)**

Der „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ dokumentiert zu allen Anforderungen der Barrierefreiheit, ob sie erfüllt werden. Er ist in Form



einer Excel-Liste umgesetzt. Sie kann auf derselben Unterseite unserer Webseite heruntergeladen werden, wie dieser Leitfaden.

Eine Excel-Liste ist aufgrund des vorgegebenen Formats nur bedingt barrierefrei nutzbar. Als Alternative steht der Anforderungskatalog auch als barrierefreie PDF-Datei auf unserer Webseite zur Verfügung.

Der von uns zur Verfügung gestellte „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ bezieht sich auf die EN 301 549 in der Version 3.2.1. Die EN verweist in wesentlichen Teilen auf die internationale Richtlinie "Web Content Accessibility Guidelines - WCAG" (Deutsch: Richtlinien für barrierefreie Webinhalte). Sollte ein bietendes Unternehmen die Gleichwertigkeit einer anderen technischen Norm oder Regel nachweisen, wären deren Anforderungen im „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ wiederzugeben.

Von den Anforderungen der Barrierefreiheit dürfen nur diejenigen nicht erfüllt sein, soweit sich die öffentliche Stelle dafür auf eine gesetzlich geregelte Ausnahme berufen kann. Diese Ausnahmen sind abschließend in Paragraf 16 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 BGG LSA sowie in Paragraf 16a Absatz 4 BGG LSA geregelt.

Beachten Sie, dass das beauftragte Unternehmen nur die Barrierefreiheit der Bereiche beurteilen kann, für deren Umsetzung es verantwortlich ist.

Beispiel:

Ein Unternehmen ist beauftragt, das Design einer neuen Webseite zu entwerfen und die Webseite technisch barrierefrei zu programmieren. Die Inhalte einer Webseite (Texte, Bilder, Videos etc.) pflegt die öffentliche Stelle selbst ein. Das beauftragte Unternehmen gibt im „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ nur an, ob es alle Anforderungen der Barrierefreiheit berücksichtigt hat, die beim Design und der Programmierung zu berücksichtigen sind. Anforderungen der Barrierefreiheit, die beim Einpflegen der Inhalte zu berücksichtigen sind, gibt das beauftragte Unternehmen **nicht** an, weil es für diese Bereiche der Barrierefreiheit nicht beauftragt und damit nicht verantwortlich ist.

Der Vorteil des von uns vorgeschlagenen Nachweises liegt darin, dass Sie sicher sein können, dass sich das beauftragte Unternehmen mit allen Anforderungen auseinandergesetzt hat. Zudem ist der zusätzliche Aufwand für die Agentur gering. Die Agentur muss ohnehin prüfen, ob es alle Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllt hat. Es entsteht mit dem Ausfüllen des „Anforderungskatalogs Barrierefreiheit“ also nur ein zusätzlicher Dokumentationsaufwand. Daher ist diese Form, den Nachweis zu erbringen, sehr günstig.

Schließlich setzt die Prüfung dieses Nachweises bei der öffentlichen Stelle keine vertieften eigenen Kenntnisse zur Umsetzung barrierefreier Webseiten voraus. Die öffentliche Stelle muss lediglich prüfen, ob der „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ vollständig entsprechend den Vorgaben ausgefüllt wurde. Selbstverständlich muss das beauftragte Unternehmen über die notwendigen Kenntnisse zur Gestaltung und Prüfung der Barrierefreiheit von Webseiten verfügen, also sämtliche Anforderungen kennen und wissen, wie sie umzusetzen sind.

Wie bereits erwähnt, empfehlen wir, die Erstellung der Erklärung zur Barrierefreiheit mit auszuschreiben (siehe oben unter: B.1.2.a)). Der ausgefüllte „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ ist die Grundlage dafür, die Erklärung zur Barrierefreiheit erstellen zu können. Anders als in dem von uns zur Verfügung gestellten „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ sind in der Konformitätserklärung im Rahmen der Erklärung zur Barrierefreiheit nur die Teile anzugeben, die **nicht** barrierefrei sind.

#### **b) Nachweisführung durch Gütezeichen**

Öffentliche Stellen können in der Ausschreibung verlangen, dass ihnen sogenannte „Gütezeichen“ vorgelegt werden. Ein Gütezeichen ist ein Beleg, dass die erbrachte Leistung den in der Ausschreibung angegebenen Qualitätskriterien entspricht.

Ein Gütezeichen darf kein Unternehmen benachteiligen, das sich an der Ausschreibung beteiligen möchte. Deshalb muss ein Gütezeichen bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen sind in europaweiten Ausschreibungen in einem Punkt strenger als bei anderen Ausschreibungen (vergleiche Paragraf 34 Vergabeverordnung für EU-weite Ausschreibungen und Paragraf 24 Unterschwellenvergabeordnung für alle übrigen Ausschreibungen). Im Wesentlichen gelten aber dieselben Anforderungen an Gütezeichen. Ob ein Auftrag europaweit ausgeschrieben werden muss, richtet sich nach dem geschätzten Wert des Auftrags.

In Deutschland ist der BITV-Test zur Prüfung der Barrierefreiheit von Webseiten weit verbreitet (weitere Informationen auf der Webseite des BITV-Tests: <https://www.bitvtest.de>). Es gibt weitere Unternehmen, die eine Prüfung der Barrierefreiheit von Webseiten anbieten.

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit weiß, dass der BITV-Test von einigen öffentlichen Stellen in Ausschreibungsunterlagen als Nachweis der Barrierefreiheit verlangt worden ist. Ihr sind aber weder Gerichtsentscheidungen noch rechtswissenschaftliche Äußerungen

bekannt, ob der BITV-Test den gesetzlichen Anforderungen an Gütezeichen entspricht.

Wenn Sie die Vorlage eines Gütezeichens – wie zum Beispiel den BITV-Test – als Nachweis verlangen, dass die Leistung den Anforderungen der Barrierefreiheit entspricht, dann müssen sie die Vorlage anderer, gleichwertiger Gütezeichen in der Ausschreibung zulassen (Paragraf 34 Absatz 4 VgV, 24 Absatz 3 UVgO).

Der Vorteil eines Gütezeichens liegt darin, dass die öffentliche Stelle eine hohe Sicherheit darüber gewinnt, dass die Webseite barrierefrei ist. Mit einer Nachweisführung durch Gütezeichen kann die Gefahr, dass später eine Nachbesserung der Barrierefreiheit durchgesetzt werden muss, deutlich verringert werden.

Der Nachteil eines Gütezeichens liegt darin, dass es kostenpflichtig ist und damit die Anschaffung verteuert. Je weniger Sie als öffentliche Stelle auf eigene Fähigkeiten zum Testen der Barrierefreiheit von Webseiten zurückgreifen können und je höher der Auftragswert für die zu erstellende Webseite ist, umso eher ist eine Nachweisführung durch ein Gütezeichen zu empfehlen. Wir empfehlen, mindestens den „Anforderungskatalog Barrierefreiheit“ als Nachweis in die Ausschreibung aufzunehmen (siehe den vorherigen Abschnitt unter: B.IV.2.a)).

**V. Welche Kenntnisse und Erfahrungen sollten bietende Unternehmen in Bezug auf die Barrierefreiheit haben?**

**1. Vorgeschlagener Textbaustein**

„Eigenerklärung zur fachlichen Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung sind zusätzliche Angaben zu tätigen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Richtigkeit der im Angebot abgegebenen Erklärungen zum Beispiel durch die Vorlage von Nachweisen durch den Auftragnehmer zu prüfen.

I. Erfahrung im Design und der Programmierung von barrierefreien Webseiten

Bitte geben Sie bis zu ... [Vorschlag: 5] Webseiten an, die Sie in den letzten ... [Vorschlag: 5] Jahren barrierefrei erstellt haben (Design und / oder

Programmierung). Diese Webseiten müssen bereits umgesetzt sein. Geben Sie hierzu bitte jeweils die nachfolgenden Informationen an. Bitte füllen Sie alle Felder anhand der nachfolgenden Auflistung vollständig aus.

Geben Sie mehr als die angegebene Höchstzahl von Webseiten an, berücksichtigen wir die ersten von Ihnen genannten Webseiten bis die Höchstzahl erreicht wird. Die weiteren Webseiten berücksichtigen wir auch dann nicht, sollten Angaben fehlen oder sich als unrichtig herausstellen.

URL:

(bitte auch dann angeben, wenn die URL nicht mehr online ist oder die Pflege der Webseite nicht mehr in ihrer Verantwortung liegt)

---

Auftraggeber:

---

Ansprechperson des Auftraggebers

(Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer):

---

Auftragsgegenstand

(kurze Leistungsbeschreibung: was wurde vom Anbieter geleistet: Design / Programmierung)

---

Angabe der gesetzlichen Regelung, nach der die Barrierefreiheit herzustellen war. Sofern keine Verpflichtung zur Barrierefreiheit bestand, Angabe der Anforderungen der Barrierefreiheit, die umzusetzen waren:

---

Leistungszeitraum:

(von [Monat / Jahr] bis [Monat / Jahr])

---

Wir behalten uns vor, die von Ihnen angegebenen Webseiten bei der Bewertung des unter 2. erbetenen „Firmenprofil Barrierefreiheit“ zu berücksichtigen.

In der Wertung werden nur wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllte Listen wie folgt berücksichtigt.

- ... [Vorschlag: 5] von Ihnen erstellte, barrierefreie Webseiten, davon mindestens 3 Webseiten einer öffentlichen Stelle, die zur barrierefreien Gestaltung ihrer Webseite verpflichtet war  
= ... Punkte.
- ... [Vorschlag: 5] von Ihnen erstellte, barrierefreie Webseiten, unabhängig davon, ob es sich um die Webseite einer öffentlichen oder privaten Stelle handelt oder ...  
[Vorschlag: 3] bis ... 4 von Ihnen erstellte, barrierefreie Webseiten, davon mindestens 2 Webseiten einer öffentlichen Stelle, die zur barrierefreien Gestaltung ihrer Webseite verpflichtet war  
= ... Punkte.
- ... [Vorschlag: 3] bis ... 4 von Ihnen erstellte, barrierefreie Webseiten, unabhängig davon, ob es sich um die Webseite einer öffentlichen oder privaten Stelle handelt oder ...  
[Vorschlag: 1] bis ... [Vorschlag: 2] von Ihnen erstellte, barrierefreie Webseiten, davon mindestens 1 Webseite einer öffentlichen Stelle, die zur barrierefreien Gestaltung ihrer Webseite verpflichtet war  
= ... Punkt(e).
- ... [Vorschlag: 1] bis ... [Vorschlag: 2] von Ihnen erstellte, barrierefreie Webseiten,  
= ... Punkt(e).

- 0 von Ihnen erstellte, barrierefreie Webseiten  
= 0 Punkte.

## II. Firmenprofil Barrierefreiheit

Stellen Sie dar, mit welchen Maßnahmen Sie in Ihrem Unternehmen sicherstellen, dass bei der Gestaltung (Design) und Entwicklung (Programmierung) einer Webseite die in einer Leistungsbeschreibung geforderten Anforderungen der Barrierefreiheit eingehalten werden. Richtgröße für den Umfang des Firmenprofils: maximal ... DIN A4-Seiten (Schriftgröße ..., Schrift ...). Sie können auf Darstellungen auf Ihrer öffentlich zugänglichen Webseite verweisen.

Gehen Sie – soweit vorhanden – in Ihrer Darstellung auch auf die nachfolgend genannten Aspekte ein.

### 1. Strategie:

Stellenwert und Verankerung der Themen Barrierefreiheit allgemein und barrierefreie Webseiten im Besonderen in der Strategie Ihres Unternehmens.

### 2. Geschäftsprozesse:

- a. Verankerung des Themas Barrierefreiheit im gesamten Herstellungsprozess der Webseite mit konkreten Maßnahmen
- b. Prüfung der Entwicklungsstände der Webseite (Konzepte, Prototypen, ...) frühzeitig und kontinuierlich daraufhin, ob die Ziele bezüglich der Barrierefreiheit umgesetzt werden
- c. Maßnahmen zur Berücksichtigung der Anforderungen von Nutzenden mit Behinderungen bei Nutzungs- und Usability-Tests

3. Qualifikationen der Mitarbeitenden im Bereich digitale Barrierefreiheit:

Bitte geben Sie an,

- a. über welche Qualifikationen die für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden (angestellt oder frei) verfügen und
- b. welche Weiterbildungsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen oder vergleichbare Bildungsmaßnahmen Sie in Ihrem Unternehmen zur Realisierung barrierefreier Webseiten anbieten und bereits durchgeführt haben.

Beispiele für Qualifikationen und Bildungsmaßnahmen:

Studiengang, der verpflichtende Lehrinhalte zur digitalen Barrierefreiheit enthält; Hochschul- oder Universitätsabschluss mit Abschlussarbeit im Bereich digitale Barrierefreiheit; erfolgreicher Abschluss oder Teilnahme einer Fort- oder Weiterbildung im Bereich digitale Barrierefreiheit; Zertifizierung im Bereich digitale Barrierefreiheit

4. Kontinuierliche Verbesserung:

Haben Sie in Ihrer Organisation einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess oder vergleichbare Instrumente oder Verfahrensweisen eingerichtet und wenn ja, wie ist das Thema Barrierefreiheit dort verankert? (Zum Beispiel: Auswertung abgeschlossener Projekte; wie stellen Sie sicher, dass Sie jederzeit auf dem aktuellen Stand der Technik der digitalen Barrierefreiheit sind?)

Das von Ihnen eingereichte „Firmenprofil Barrierefreiheit“ wird durch ein vom Auftraggeber besetztes Fachgremium (... [Vorschlag: 3] bis ... [Vorschlag: 5]

Personen) anhand des Bewertungsrasters 0 bis ... [Vorschlag: 10] bewertet. ... [Vorschlag: 10 (Höchstpunktzahl)] Punkte stellt die beste Bewertung dar. Es wird ein Durchschnittswert aus den Einzelbewertungen des Fachgremiums gebildet.

Wir behalten uns vor, bei der Bewertung die von Ihnen unter 1. angegebenen Webseiten sowie Darstellungen auf Ihrer öffentlich zugänglichen Firmenwebseite zu berücksichtigen.

Bewertung:

- ... [Vorschlag: 10] Punkte  
= die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der Barrierefreiheit wird nachvollziehbar, in sich stimmig und überzeugend dargestellt. Die Darstellung ist vollständig und wirft keine Fragen auf.
- ... [Vorschlag: 7] Punkte  
= die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der Barrierefreiheit wird noch nachvollziehbar, in sich stimmig und überzeugend dargestellt. Die Darstellung ist nahezu vollständig und wirft nur unwesentliche Fragen auf.
- ... [Vorschlag: 3] Punkte  
= die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der Barrierefreiheit wird kaum nachvollziehbar, in sich stimmig und überzeugend dargestellt. Die Darstellung ist lückenhaft und wirft Fragen auf.
- ... [Vorschlag: 0] Punkt(e)  
= die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der Barrierefreiheit wird nicht nachvollziehbar, in sich stimmig und überzeugend dargestellt. Die Darstellung ist sehr lückenhaft und wirft gravierende Fragen auf.“

## 2. Erläuterungen

Je weniger eine öffentliche Stelle über Kenntnisse und Erfahrungen in der Erstellung und Prüfung der Barrierefreiheit von Webseiten verfügt, umso mehr muss sie sich darauf verlassen können, dass das zu beauftragende



Unternehmen solche Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Es bietet sich daher an, die erforderliche Fachkenntnis von den bietenden Unternehmen zu erfragen. Der Beleg für die erforderliche Fachkunde erfolgt über sogenannte Eigenerklärungen der bietenden Unternehmen.

Eigenerklärung bedeutet, dass die Erklärungen der Unternehmen nicht durch eine unabhängige Stelle bestätigt sein müssen. Es besteht ein großer Spielraum, welche Eigenerklärungen von den bietenden Unternehmen verlangt werden sollen. Es dürfen aber nur Erklärungen zu Themen verlangt werden, die mit dem zu vergebenden Auftrag zusammenhängen. Die geforderten Eigenerklärungen dürfen nicht unverhältnismäßig sein.

Dem Textbaustein liegt folgende Situation zu Grunde: Die öffentliche Stelle beauftragt ein Unternehmen mit dem Design und der Programmierung einer Webseite. Die Pflege sämtliche Inhalte übernimmt die öffentliche Stelle selbst.

**a) Erfahrung mit Design und Programmierung von barrierefreien Webseiten**

Die von uns vorgeschlagene Abfrage zielt nur darauf ab, wie häufig das bietende Unternehmen bereits barrierefreie Webseiten erstellt hat. Eine Qualität der Leistung kann mit der Frage selbst nicht unmittelbar erhoben werden. Das kann ein Grund dafür sein, die aufgrund der Anzahl der angegebenen, barrierefreien Webseiten erreichte Punktzahl gegenüber anderen Kriterien der fachlichen Eignung geringer zu bewerten. Allerdings kann unterstellt werden, dass ein Unternehmen mehr Kenntnisse bezüglich der Umsetzung von Barrierefreiheit besitzt, je häufiger es bereits barrierefreie Webseiten umgesetzt hat. Umgekehrt verfügt ein Unternehmen, das noch nie eine barrierefreie Webseite erstellt hat, zwar möglicherweise über Wissen zur Umsetzung von Barrierefreiheit. Praktische Erfahrungen und Kenntnisse, welche Probleme dabei auftreten können, können aber nicht vorhanden sein.

Unser Fragenkatalog fragt nicht nur nach Webseiten, die entsprechend einer gesetzlich geregelten Barrierefreiheit erstellt wurden. Umfasst sind auch Webseiten, die allein aufgrund einer Norm oder nach einem selbst gewählten Maß barrierefrei gestaltet wurden. Bei der Bewertung wird die Anzahl von barrierefrei gestalteten Webseiten öffentlicher Stellen aber höher bewertet. Als öffentliche Stelle muss ihre Webseite ebenfalls einer gesetzlich geregelten Barrierefreiheit entsprechen. Erfahrungen bei der Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen zur barrierefreien Gestaltung von Webseiten sind daher von besonderem Interesse.

**b) Vorlage von Referenzen**

Eine qualitative Beurteilung, der von den bietenden Unternehmen bereits erstellten barrierefreien Webseiten wäre nur dann möglich, wenn die öffentliche Stelle über eigene Prüfkompetenzen verfügen würde. Sie könnte sich dann Webseiten als Referenzen angeben lassen und deren Barrierefreiheit bewerten. Ein solches Verfahren der Bewertung müsste in der Ausschreibung nachvollziehbar und nachprüfbar dargelegt werden. Wir sehen an dieser Stelle von der Ausformulierung eines Textbausteins ab, da der Leitfaden für öffentliche Stellen geschrieben ist, die noch nicht über ein vertieftes Wissen zur Umsetzung und Prüfung barrierefreier Webseiten verfügen.

**c) Firmenprofil Barrierefreiheit**

Eine qualitative Beurteilung des bietenden Unternehmens – ohne dass die öffentliche Stelle über eigene Prüfkompetenzen verfügt – sehen wir ergänzend mit der Abfrage eines „Firmenprofils Barrierefreiheit“ vor.

Die in dem „Firmenprofil Barrierefreiheit“ abgefragten Kriterien entsprechen weitgehend denjenigen, die auch der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik und die Hessische Landesbeauftragte für barrierefreie Informationstechnik vorschlagen. Beide haben 2 inhaltsgleiche sogenannte „Vergabebausteine“ veröffentlicht. Wir bedanken uns herzlich bei beiden Stellen für die Erlaubnis, Textteile verwenden zu dürfen.

Mit der von uns vorgeschlagenen Abfrage eines „Firmenprofil Barrierefreiheit“ soll eine Einschätzung darüber gewonnen werden, ob ein Unternehmen eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgreich umzusetzen. Dieses Ziel bildet damit auch die Grundlage für die Bewertung des eingereichten „Firmenprofils Barrierefreiheit“.

Unser Vorschlag sieht vor, dass bei der Bewertung des „Firmenprofils Barrierefreiheit“ die von dem bietenden Unternehmen angegebenen Daten bezüglich der Anzahl der bereits barrierefrei erstellten Webseiten ebenso berücksichtigt werden können wie Darstellungen auf der öffentlich zugänglichen Firmenwebseite. Damit soll verhindert werden, dass Aussagen im Firmenprofil Barrierefreiheit im Widerspruch zu anderen Aussagen oder Angaben des Unternehmens stehen.

Das „Firmenprofil Barrierefreiheit“ muss nicht zu allen vorgegebenen Punkten Stellung nehmen. Gerade bei kleineren Unternehmen kann es sein, dass bestimmte technische Instrumente wie eine

Unternehmensstrategie oder ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess nicht eingeführt worden sind. Wenn gleichwohl aus den Angaben deutlich wird, dass sich das Unternehmen ebenso professionell und kontinuierlich mit den gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit auseinandersetzt wie mit anderen Anforderungen an Webseiten, kann die Höchstpunktzahl erreicht werden.

**VI. Soll eine bestimmte Qualität der Barrierefreiheit beim Preis-Leistungsvergleich berücksichtigt werden?**

**1. Vorgeschlagener Textbaustein**

Ohne

**2. Erläuterungen**

Leistungsbezogene Zuschlagskriterien in Bezug auf die Barrierefreiheit aufzunehmen, kann dann sinnvoll sein, wenn Sie bei der Bewertung auf vertieften Sachverstand in Bezug auf die Umsetzung von barrierefreien Webseiten zurückgreifen können. Denkbar wäre zum Beispiel, dass Sie sich von den Bietenden ein Konzept vorlegen lassen, in dem beschrieben wird, wie die von Ihnen für die Webseite geforderten Inhaltselemente barrierefrei umgesetzt werden sollen. Wir sehen an dieser Stelle von der Ausformulierung eines Textbausteins ab, da der Leitfaden für öffentliche Stellen geschrieben ist, die noch nicht über ein vertieftes Wissen zur Umsetzung barrierefreier Webseiten verfügen.

## C. Nachbemerkung: Wie finde ich geeignete Unternehmen?

Die vorgeschlagenen Textbausteine verfolgen unter anderem den Zweck, für die Ausschreibung einer Webseite ein Unternehmen zu finden, das eine gesetzeskonforme Umsetzung der Barrierefreiheit gewährleistet. Zusätzlich sollten Sie Unternehmen um eine Teilnahme am Vergabeverfahren bitten, von denen Sie annehmen, dass sie die Barrierefreiheit gesetzeskonform umsetzen werden.

Wir dürfen und können Ihnen keine geeignete Unternehmen nennen. Wir können Ihnen aber – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Verfahrensweisen nennen, über die Sie möglicherweise geeignete Unternehmen finden können:

- Vielleicht hören Sie über Kollegen und Kolleginnen aus anderen öffentlichen Stellen von guten Erfahrungen mit Unternehmen in Bezug auf die Umsetzung von digitaler Barrierefreiheit.
- Die DIAS GmbH bietet Testverfahren zur Prüfung der Barrierefreiheit von Webseiten an. Auf ihrer Webseite listet sie Webseiten, die in den Testverfahren gut abgeschnitten haben. Sie gibt dazu auch die Agenturen an, die die Webseite umgesetzt haben ([https://www.bitvtest.de/sites\\_und\\_agenturen/barrierefreie\\_websites.html](https://www.bitvtest.de/sites_und_agenturen/barrierefreie_websites.html)). Beachten Sie bitte, dass die von der DIAS GmbH angebotenen Testverfahren einerseits nicht alle für öffentliche Stellen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt gestellten Anforderungen der Barrierefreiheit prüfen. Andererseits enthalten die von der DIAS GmbH angebotenen Testverfahren aber auch weitergehende Anforderungen, die für sachsen-anhaltische öffentliche Stellen nicht gelten.
- Unter dem nachfolgend angegebenen Link erhalten Sie Informationen zu den Mitgliedern des Arbeitskreises Barrierefreiheit des German UPA e. V. – Berufsverband der Deutschen Usability und User Experience Professionals. Einige Mitglieder sind Unternehmen (Agenturen), die die Umsetzung von barrierefreien Webseiten anbieten: <https://germanupa.de/arbeitskreise/arbeitskreis-barrierefreiheit>

## **D. Kostenloses Beratungsangebot der Landesfachstelle für Barrierefreiheit**

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist eine sachverständige Stelle. Sie arbeitet zu allen Fragen der Barrierefreiheit und bietet Fachwissen zu deren Umsetzung an. Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen im baulichen und digitalen Bereich. Die Inanspruchnahme aller Leistungen ist kostenfrei.

Die Landesfachstelle arbeitet auf der Grundlage:

- gesetzlicher Anforderungen,
- des Stands der Technik,
- wissenschaftlicher Erkenntnisse und
- aktueller Empfehlungen von Verbänden von Menschen mit Behinderungen.

Sie bietet Beratungen zum Beispiel:

- zu Einzelfragen bei der praktischen oder technischen Umsetzung von Barrierefreiheit,
- zur Auslegung und Anwendung von technischen Standards und gesetzlichen Bestimmungen,
- zur Lösung von Abwägungsfällen innerhalb konkreter Projekte.

Auch zu Förderprogrammen ist die Landesfachstelle ansprechbar. Allerdings kann sie auf diesem Gebiet keinen Anspruch auf Vollständigkeit gewährleisten. Ob ein Förderprogramm in Anspruch genommen werden kann, muss letztlich mit der bewilligenden Stelle geklärt werden.

Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit ist bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt eingerichtet. Sie wird von einem Expertenbeirat beraten, dem mehrheitlich Vertreter und Vertreterinnen der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt führt die Fachaufsicht über die Landesfachstelle für Barrierefreiheit.

Rechtsgrundlage der Landesfachstelle für Barrierefreiheit: Paragraph 17a BGG LSA.

## **E. Möglichkeit, der Überwachungsstelle Sachsen-Anhalt eine Webseite zur Prüfung vorzuschlagen**

In Sachsen-Anhalt prüft die Überwachungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt für die Barrierefreiheit von Informationstechnik (Überwachungsstelle), ob die öffentlichen Stellen in Sachsen-Anhalt die gesetzlichen Vorgaben zur digitalen Barrierefreiheit einhalten. Dazu prüft sie jedes Jahr eine Stichprobe von Webseiten und mobilen Anwendungen.

Die öffentlichen Stellen können der Überwachungsstelle ihr Interesse an einer Prüfung melden. Die Meldung muss spätestens am 30. November eines Jahres bei der Überwachungsstelle eingehen, um noch im nächsten Jahr berücksichtigt werden zu können. Jeder Überwachungszeitraum dauert ein Jahr und beginnt am 1. Januar.

Die Entscheidung darüber, welche Webseiten geprüft werden, liegt bei der Überwachungsstelle. Sie hat dabei den EU-Durchführungsbeschluss 2018/1524 zu beachten. Er enthält Vorgaben zur Bildung der Stichprobe.

Beachten Sie, dass die Überwachungsstelle in der Regel nur eine Auswahl der gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit prüft (vereinfachte Überwachungsmethode). Auch richtet sich der Zeitraum der Prüfung nach den Erfordernissen der Überwachungsstelle.

Eine Prüfung durch die Überwachungsstelle kann nicht dafür eingesetzt werden, dass die erbrachte Leistung den in der Ausschreibung gestellten Anforderungen entspricht. Mit der Überwachung soll die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft werden. Dieser Zweck wird nur über eine Prüfung bereits abgenommener und freigegebener Webseiten und Apps erreicht.

Rechtsgrundlage der Überwachungsstelle des Landes Sachsen-Anhalt für die Barrierefreiheit von Informationstechnik: Paragraf 16c BGG LSA, 13 BGGVO LSA.